

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 239/09 B

L 14 U 79/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 77/04 (SG Oldenburg)

Unfallkasse des Bundes,
.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. März 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwer-
de.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert wird auf 9.104,14 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.

- 2 Die Klägerin stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 3 Soweit die Klägerin der Frage,

"bezieht sich der beitragsfreie Versicherungsschutz des § 125 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII auf alle ehrenamtlich Tätigen beim DRK-Ortsverein, auch wenn diese Tätigkeiten dem Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege oder sportlichen Zwecken zuzurechnen sind",

 eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit. Nach dem Beschwerdevorbringen hat sich das LSG nicht nur auf § 125 Abs 1 Nr 5 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII), sondern auch auf § 131 SGB VII bezogen und ausgeführt, dass selbst für den Fall, dass die Tätigkeit der Versicherten dem Bereich Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege zuzuordnen wäre, ein in die Zuständigkeit der Klägerin fallendes Hilfsunternehmen vorliegen würde. Die Klägerin hätte sich daher mit dem Verhältnis dieser Vorschriften zueinander befassen und aufzeigen müssen, weshalb dem Klagebegehren nicht bereits § 131 SGB VII entgegensteht und Raum für die Anwendbarkeit des § 125 Abs 1 Nr 5 SGB VII bleibt. Sie geht in diesem Zusammenhang zwar auf das Urteil des Senats vom 28.11.2006 (*B 2 U 33/05 R - BSGE 97, 279 = SozR 4-2700 § 136 Nr 2*) ein, weist aber selbst darauf hin, dass diese Entscheidung die Sonderregelung des § 128 Abs 1 Nr 6 SGB VII betrifft.



- 4 Die Beklagte macht zudem den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*).
- 5 Die gerügte Abweichung ist danach nicht schlüssig dargetan. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob den Begründungsanforderungen schon deshalb nicht Genüge getan ist, weil die Klägerin einerseits eine Abweichung vom Urteil des Senats vom 28.11.2006 (*aaO*) behauptet, andererseits diese Entscheidung in Bezug auf die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage aber nicht für einschlägig hält. Jedenfalls genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn das angefochtene Urteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG entwickelt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Inwieweit das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt hätte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs 2 Satz 1 und 52 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

